

Entwurf

! Die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung sind besonders dargestellt !

Vereinbarung über die Durchführung der Obdachlosenbetreuung

Zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

der **Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. Hilden**

nachstehende „**SPE-Mühle**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass die Obdachlosigkeit in Hilden weitgehend verhindert und so weit wie möglich wirksam beseitigt wird. Dabei ist Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu geben und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 1

- (1) Die SPE Mühle führt auf der Grundlage des **BSHG SGB II, SGB XII**, des KJHG und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung die gesamte Obdachlosenarbeit einschließlich der allgemeinen Erziehungshilfe für Familien mit minderjährigen Kindern in den Obdachlosenunterkünften, eine allgemeine Sozialberatung für sozial schwache Personen und die Betreuung der Essen- und Wärmestube in Hilden durch.
- (2) Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz (1) genannten Aufgaben erfolgen auf der Basis eines mit den Fachämtern abgestimmten Konzeptes. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Stadt und die Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kindern- und Jugendhilfe und den Beratungsangeboten im Rahmen der stadtteilorientierten Arbeit.
- (3) Unberührt bleibt hiervon die Gesamtverantwortung der Stadt für die delegierten Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers, für die Aufgaben gemäß Ordnungsbehördengesetz und für die Aufgaben im Bereich des KJHG.

Die SPE- Mühle verpflichtet sich bei einer im Rahmen ihrer Leistungserbringung festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB unverzüglich das ~~Jugendamt~~ **Amt für Jugend, Schule und Sport** zu informieren und die notwendige Berichterstattung vorzunehmen.

§ 2

- (1) Die SPE Mühle setzt für die Erbringung der im § 1 beschriebenen Leistungen geeignetes Personal im Umfang von ~~2,5~~ **3,3** Vollzeitstellen im Sozialarbeiterbereich ein. Hinzu kommen ~~0,35~~ **0,4** Vollzeitstellen für die Geschäftsführung, ~~0,35~~ **0,4** Vollzeitstellen für den Sekretariatsdienst, ~~0,70~~ **0,70** *Vollzeitstellen für sachbearbeitende Tätigkeiten*, ~~0,25~~ **0,25** Vollzeitstellen für die Arbeitsassistenten und ~~0,375~~ **0,375** Vollzeitstellen für den ~~Hauswirtschafts- und Reinigungsbereich~~. Als Fachpersonal im Sozialarbeiterbereich gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die aufgrund ihrer Erfahrungen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben können.
Für den Bereich der Hauswirtschaft und Arbeitsassistenten muss eine entsprechende Befähigung vorliegen.
- (2) Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (3) Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des für den Bereich der SPE-Mühle gültigen Tarifvertrages analog des BAT-Kommunal. Die jeweilige Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen. **Die Eingruppierung und Vergütung der hauptamtlichen Kräfte richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, der in der beiliegenden Berechnung mit S 12 Ü eingestuft ist, verpflichtet sich die SPE Mühle, dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Dies führt zu einer Anpassung der Zuwendung.**
- (4) Die SPE-Mühle trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsorientiert an Fortbildungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Die SPE-Mühle hält für die Erbringung der Leistungen geeignete und gut erreichbare Verwaltungs- und Beratungsräume vor.
- (2) Die Stadt hält ausreichende Räume zur Unterbringung der Obdachlosen vor. Die Unterhaltung dieser Räumlichkeiten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt.
- (3) SPE-Mühle und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, welche die inhaltliche Qualität und Weiterentwicklung der Arbeit bestimmt. Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe führt die Stadt.
- (4) Über die Verwendung der freiwilligen städtischen Mittel des Nothilfefonds, die nachrangig zur Sozialhilfe und zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit eingesetzt werden, entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich die SPE-Mühle. Die Notwendigkeit der jeweiligen Hilfe ist ausführlich zu begründen und in jedem Einzelfall der Stadt vorzulegen, die weiterhin die verwaltungstechnische Abwicklung und Auszahlung vornimmt.

- (5) Die im vereinbarten Leistungsbereich notwendige Öffentlichkeitsarbeit erfolgt gemeinsam durch Stadt und SPE-Mühle.

§ 4

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält die SPE-Mühle eine Zuwendung in Höhe von jährlich ~~277.000 €~~ **344.500 €**. Darin sind die Personalkosten für die derzeitigen ~~drei Sozialarbeiter~~ **3,3 Sozialarbeiter und 0,7 Vollzeitstelle sachbearbeitende Tätigkeiten** enthalten.
~~Die SPE-Mühle verpflichtet sich bei einer Personalfuktuation im Sozialarbeiterbereich, unverzüglich die zugrunde gelegte Personalausstattung von 2,5 Vollzeit-Stellen im Sozialarbeiterbereich herbei zu führen. Der jährliche Zuschuss reduziert sich ab diesem Zeitpunkt um den entsprechenden Anteil.~~
 Die Berechnung der Zuwendung geht aus der Anlage hervor.
- (2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, ~~Basis 31.12.2002 = 103,9, um mehr als 5 Punkte,~~ **Basiswert für 1.1.2012 = 111,5 um mehr als 5 %**, so hat die SPE-Mühle bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung erneut um ~~5 Punkte~~ % verändert.

§ 5

- (1) Die SPE-Mühle schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
- (2) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
- (3) Die SPE-Mühle legt der Stadt regelmäßig
- bis zum 01. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - bis zum 01. April eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vor;
 - jeweils im Monat April, September und Januar eines jeden Jahres auf der Basis der Leistungsbeschreibung einen Kennzahlenbericht vor, der die aktuellen Fallzahlen zu den jeweiligen Stichtagen 01.04., 01.09. und 31.12. enthält.
- (4) Die SPE-Mühle verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar ~~2004~~ **2013** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen,

aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

(3) Die seit dem 1.1.2004 geltende Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

§ 7

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehenen Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Für die SPE-Mühle

Hans-Werner Schneller
1. Vorsitzender

Paul Lutter
Geschäftsführer